

# Gegenüberstellung (Synopse)

## „Tegernseer Gebräuche“

Teil 1 (Fassung 1985) und neu festgestellter Teil 1 (Fassung 2021)

Fassung 1985	Fassung 2021
<b>Erster Teil Allgemeines</b>	<b>1 Erster Teil: Rechtliche Bestimmungen</b>
	<b>1.1 Vertrag und Vertragsabschluss</b>
<b>§1 Angebot, Rechnungserteilung und Zahlungsweise</b>  1. Ein Angebot ist für die Dauer von mindestens zwei Wochen einschließlich eines Regelpostlaufs von drei Tagen verbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich freibleibend oder unverbindlich erstellt worden. Im Falle telegrafischer oder fernschriftlicher Angebotsstellung reduziert sich die Dauer um diese Regelpostlaufzeit.  2. Die Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages erteilt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tage zu laufen.  3. Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts anderes vereinbart, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.  4. Ist bei laufender Geschäftsverbindung kein besonderes Zahlungsziel zur Übung geworden oder vereinbart, so ist der Kaufpreis nach Wahl des Käufers entweder innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen in bar ohne Abzug zu zahlen. Sofern der Warenwert gesondert ausgewiesen ist, erfolgt der Skontoabzug nur vom Warenwert.	<b>1.1.1 Angebot, Rechnungserteilung und Zahlungsweise</b>  a) Ein Angebot ist für die Dauer von zwei Wochen nach Zugang verbindlich, es sei denn das Angebot ist ausdrücklich freibleibend oder unverbindlich erstellt worden. Etwaige Rahmenverträge oder Daueraufträge bleiben davon unberührt.  b) Eine Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages erteilt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vereinbarte Teilzahlungsfristen beginnen mit diesem Tag zu laufen.  c) Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts anderes vereinbart, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.  d) Ist bei laufender Geschäftsverbindung kein anderes Zahlungsziel zur Übung geworden oder vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Skontoregelungen werden üblicherweise im Kaufvertrag, auf dem Lieferschein oder der Rechnung ausgewiesen.
<b>§2 Erfüllungsort / Gerichtsstand</b>  1. Beim Versendungskauf – z. B. Lieferung ab Werk mit Frachtvergütung bis zu einem vereinbarten Ort – ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Ist Lieferung frei Empfangsort vereinbart, so ist dieser der Erfüllungsort.  2. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.	<b>1.1.2 Erfüllungsort / Gerichtsstand</b>  a) Beim Versendungskauf ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort, wo sich die Ware zum Zweck des Versands oder einer vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Ist Lieferung frei Empfangsort vereinbart, ist dieser Erfüllungsort.  b) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Sitz des Verkäufers.  c) Bei Lohnaufträgen ist für die Leistung des Auftraggebers der Sitz des Auftragnehmers Erfüllungsort.

<p>3. Bei Lohnaufträgen ist für die Leistungen des Auftraggebers der Ort der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers der Erfüllungsort.</p> <p>4. Beim Versandkauf zwischen Vollkaufleuten ist der Gerichtsstand, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers; bei Lohnaufträgen ist Gerichtsstand der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers.</p>	<p>d) Gerichtsstand ist, wenn nichts anderes vereinbart, der Sitz des Verkäufers; bei Lohnaufträgen ist der Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.</p>
<p><i>Der ehemalige §13 wurde hierher verschoben</i></p> <p><b>§13 Allgemeine Kreditwürdigkeit</b></p> <p>1. Bei Vertragsabschluß wird die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt.</p> <p>2. Ergeben sich gegen diese Annahme späterhin auf Grund nachweisbarer Tatsachen (z. B. Scheck- oder Wechselproteste) begründete Bedenken, so kann der Verkäufer nicht ohne weiteres von den eingegangenen Verpflichtungen zurücktreten, jedoch steht ihm das Recht zu, Leistung Zug um Zug oder Sicherstellung innerhalb einer Woche vom Käufer zu verlangen und für den Fall, daß der Käufer diesem Verlangen nicht nachkommt, anzudrohen, daß er nunmehr ohne weiteres vom Vertrag zurücktrete.</p>	<p><b>1.1.3 Allgemeine Kreditwürdigkeit</b></p> <p>a) Bei Vertragsabschluss werden Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt.</p> <p>b) Ergeben sich gegen diese Annahme später aufgrund nachweisbarer Tatsachen (z. B. negative Bonitätsauskünfte) begründete Bedenken, kann der Verkäufer nicht ohne weiteres von den eingegangenen Verpflichtungen zurücktreten. Ihm steht jedoch das Recht zu, Leistung Zug um Zug, Vorauszahlung, sofortige Begleichung offener Rechnungsbeträge oder Sicherstellung vom Käufer zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen innerhalb angemessener Fristsetzung nicht nach, darf der Verkäufer ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten.</p>
	<p><b>1.2 Fachspezifische Regelungen</b></p>
<p><b>§3 Spielraum in der Menge</b></p> <p>3. Mengenbezeichnungen wie »zirka«, »etwa«, »rund« und ähnliche berechtigen den Verkäufer, bis zu 10 % mehr oder weniger als die vertraglich vereinbarte Menge zu liefern.</p> <p>4. Wenn in dem Abschluß die Menge durch die Bezeichnung »von... bis ...« ausgedrückt ist, ist der Verkäufer nur zur Lieferung der Mindestmenge verpflichtet, dagegen auch zur Lieferung bis zur vorgesehenen Höchstmenge berechtigt.</p> <p>5. Die Ausdrücke »zirka«, »etwa« oder ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung »von ... bis ...« bleiben unberücksichtigt.</p>	<p><b>1.2.1 Mengen</b></p> <p>a) Mengenbezeichnungen wie „ca.“, „etwa“, „rund“ und ähnliche, berechtigen den Verkäufer bis zu 10 % mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern.</p> <p>b) Wenn die Menge durch die Bezeichnung „von ... bis ...“ ausgedrückt ist, darf der Verkäufer nicht weniger als die Mindestmenge und nicht mehr als die Höchstmenge liefern.</p> <p>c) Die Ausdrücke „ca.“, „etwa“ oder ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung „von ... bis ...“ bleiben unberücksichtigt.</p>
<p><b>§4 Spielraum im Maß</b></p> <p><i>Neue Reihenfolge: §§4.6; 4,2; 4.1; 4.3; 4.4; 4.5; 4.7</i></p> <p>6. Sind Durchschnittslängen vereinbart, so gilt als Durchschnitt die Teilung sämtlicher Längen (gesamte laufende Meter) durch die Stückzahl, ohne Rücksicht auf Breiten. Entsprechendes gilt für die Durchschnittsbreiten.</p> <p>2. Ist die Lieferung von Durchschnittsabmessungen vereinbart, so sind auch bei Zusätzen wie »ca.«, »etwa« Über- bzw. Unterschreitungen nur bis zu 5 % zulässig.</p>	<p><b>1.2.2 Maße</b></p> <p>a) Sind Durchschnittslängen vereinbart, gilt als Durchschnitt die Teilung sämtlicher Längen (gesamte laufende Meter) durch die Stückzahl, ohne Rücksicht auf Breiten. Entsprechendes gilt für Durchschnittsbreiten.</p> <p>b) Ist die Lieferung von Durchschnittsabmessungen vereinbart, sind bei Zusätzen wie „ca.“, „etwa“ Über- bzw. Unterschreitungen bis zu 5 % zulässig.</p>

<p>1. Sind Längen oder Breiten durch Angabe der einzuhaltenden unteren oberen Maßgrenzen ausgedrückt, z. B. Längen 3–6 m, Breite 20 bis 30 cm, dann hat der Verkäufer die Wahl, beliebige Abmessungen innerhalb der festgesetzten Maßgrenzen zu liefern, jedoch muß eine Durchschnittslänge bzw. Durchschnittsbreite erreicht werden, die der Mindestabmessung plus ca. 1/3 der vereinbarten Differenz entsprechen.</p> <p>3. Wird die Einhaltung von Mindestdurchschnittslängen und/oder Mindestdurchschnittsbreiten vereinbart, so dürfen diese nicht unterschritten werden.</p> <p>4. Ist die Lieferung verschiedener Längen zugelassen, aber gleichmäßige Längenverteilung vereinbart, so muß von jeder Länge ungefähr die gleiche Kubikmetermenge geliefert werden. Sinngemäß gilt das Gleiche, wenn die Lieferung gleichmäßig verteilter Breiten vorgeschrieben ist.</p> <p>5. Die Bestimmungen zu Ziffer 1 bis 4 sind maßgebend für die Gesamtmengen, nicht für Teillieferungen.</p> <p>7. Die Ausdrücke »zirka«, »etwa« und ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung »von ... bis ...« bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>c) Sind Längen oder Breiten durch Angabe der einzuhaltenden Maßtoleranzen ausgedrückt, z. B. Längen 3–6 m, Breiten 20 bis 30 cm, dann hat der Verkäufer die Wahl, beliebige Abmessungen innerhalb der festgesetzten Maßgrenzen zu liefern. Jedoch muss eine Durchschnittslänge bzw. Durchschnittsbreite erreicht werden, die der Mindestabmessung plus ein Drittel der vereinbarten Differenz entsprechen.</p> <p>d) Wird die Einhaltung von Mindestdurchschnittslängen und/oder Mindestdurchschnittsbreiten vereinbart, dürfen diese nicht unterschritten werden.</p> <p>e) Ist die Lieferung verschiedener Längen zugelassen, aber gleichmäßige Längenverteilung vereinbart, muss von jeder Länge ungefähr die gleiche Kubikmeter-Menge geliefert werden. Sinngemäß gilt das Gleiche, wenn die Lieferung gleichmäßig verteilter Breiten vereinbart ist.</p> <p>f) Die Bestimmungen zu b) bis e) sind maßgebend für die Gesamtmengen, nicht für Teillieferungen.</p> <p>g) Die Ausdrücke „ca.“, „etwa“ und ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung „von ... bis ...“ bleiben unberücksichtigt.</p>
<p><b>§5 Bestimmung des Begriffs »Wagenladung« und ähnlicher Bezeichnungen - Fehlfracht -</b></p> <p>1. Falls der Umfang der Sendung durch Gewichts- und Volumenangaben nicht genau festgelegt ist, versteht man beim Schnittholz und bei den Holzwerkstoffen unter »Waggonladung«, »Waggon« und ähnlichen Bezeichnungen nach Wahl des Verkäufers eine Lieferung von wenigstens 20 t und höchstens 25 t.</p> <p>2. Sind zwei oder mehrere Waggons ohne bestimmte Gewichts- oder Volumenangabe abgeschlossen, so versteht sich jeder Waggon mit einem Mindestgewicht von 20 t und einem Höchstgewicht von 25 t, mit der Maßgabe, daß nicht die Waggonzahl, sondern das Gesamtgewicht der Lieferung maßgebend ist. Fünf Waggons z. B. sind mindestens 100 t und höchstens 125 t, auch wenn sie auf weniger als fünf Waggons verladen werden. Bei Restmengen muß der letzte Waggon mit mindestens 20 t beladen werden.</p> <p>3. Unter »LKW-Ladung« (Motorwagen <i>und</i> Anhänger, Sattelaufzieger) ist eine Menge im Gewicht von 20 t bis 25 t, unter »Motorwagenladung« eine Menge im Gewicht von 7 t bis 12 t zu verstehen.</p>	<p><b>1.2.3 Transport</b></p> <p>a) Falls der Umfang der Sendung durch Gewichts- und Volumenangaben nicht genau festgelegt ist, bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– „LKW“ und ähnliche Bezeichnungen, das für einen Fernlastzug max. zulässige Ladegewicht (zzt. 20–25 t);</li> <li>– „Waggon“ und ähnliche Bezeichnungen, das für den jeweiligen Waggon max. zulässige Ladegewicht. Falls kein Waggontyp vereinbart ist, gilt ein Vierachs-Rungenwaggon.</li> </ul>

<p>4. Bei einem ungünstigen Verhältnis zwischen den Abmessungen der verladenen Hölzer und der Ladefläche oder bei einer zu geringen Rohdichte der verladenen Hölzer ist es zulässig, daß eine Waggonladung bzw. eine LKW-Ladung im Einzelfall weniger als 20 t umfaßt.</p> <p>5. Fehlfracht trägt, wer sie zu vertreten hat.</p>	<p>b) Bei einem ungünstigen Verhältnis zwischen den Abmessungen der verladenen Produkte und der Ladefläche ist es zulässig, dass eine LKW-Ladung bzw. Waggonladung im Einzelfall weniger als das max. zulässige Ladegewicht umfasst.</p> <p>c) Falls durch unzureichende Auslastung der Transportkapazitäten vermeidbare Kosten entstehen, werden diese vom Verursacher getragen (<i>Fehlfracht*</i>).</p>
	<p><b>1.3 Lieferung</b></p>
<p><b>§6 Übernahme</b></p> <p>1.</p> <p>a) Die Übernahme dient der Ermittlung der gütemäßigen Beschaffenheit (Qualität) und der Dickenabmessungen der Ware. Sie schließt insoweit nachträgliche Reklamationen aus. Sind Durchschnittsabmessungen vereinbart, so gelten Abweichungen mit der Übernahme als anerkannt, wenn der Verkäufer auf diese hingewiesen und der Käufer nicht widersprochen hat. Das Aufmaß gilt durch die Übernahme nur dann als anerkannt, wenn dies besonders vereinbart ist.</p> <p>b) Beschränkt sich der Käufer auf die Besichtigung eines Postens im ganzen, so gelten die einzelnen Stücke nur dann als anerkannt, wenn er auf deren Übernahme ausdrücklich verzichtet. Der Anschlag eines Postens im ganzen mit dem Hammer gilt jedoch immer als Anerkennung der einzelnen Stücke.</p> <p>2. Nimmt der Käufer die vereinbarte Übernahme trotz befristeter Aufforderung und Androhung der Verzugsfolgen nicht vor, so gilt sie als erfolgt, wenn der Verkäufer nicht vorzieht, Nachfrist zu setzen.</p> <p>3. Hat der Verkäufer die Ware auf Verlangen umgesetzt, kann der Käufer die nochmalige Stapelung nur verlangen, wenn er sich das vorher ausbedungen hat oder wenn er die Kosten bezahlt.</p>	<p><b>1.3.1 Besichtigung und Übernahme</b></p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Übernahme findet nach vorheriger Vereinbarung statt. Sie dient der Prüfung der Qualität und Dimension der Ware und schließt nachträgliche Reklamationen aus. Durch die Übernahme erkennt der Käufer die vom Verkäufer zur Besichtigung und Prüfung bereitgestellte Ware als vertragsmäßige Leistung an. Die Übernahme schließt die Zustimmung zu all jenen Eigenschaften (Qualität, Sortierung, Abmessungen, Holzfeuchte usw.) ein, deren Prüfung erfolgt ist oder deren Prüfung dem Käufer bei Anwendung der im Holzgeschäft üblichen Aufmerksamkeit und Fachkenntnis möglich war.</li> <li>– Das Ergebnis einer Übernahme ist an Ort und Stelle in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten und möglichst von den Vertragsparteien zu unterschreiben. Vorbehalten bleiben die genaue Feststellung der Menge und die richtige Erfüllung vereinbarter Dimensionsverhältnisse.</li> <li>– Ist nur eine Teilpartie der insgesamt verkauften und zu liefernden Menge besichtigt worden, ist die Gesamtpartie nur dann anerkannt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Dabei gilt, dass die bei der besichtigten Teilpartie feststellbar gewesene Qualität für die Gesamtpartie maßgebend und für die weiteren Teilpartien anzunehmen ist.</li> </ul> <p>b) Nimmt der Käufer die vereinbarte Übernahme trotz befristeter Aufforderung und Androhung der Verzugsfolgen nicht vor, gilt sie als erfolgt, wenn der Verkäufer nicht vorzieht Nachfrist zu setzen.</p> <p>c) Hat der Verkäufer die Ware auf Verlangen umgesetzt, kann der Käufer die nochmalige Stapelung nur verlangen, wenn dies zuvor vereinbart wurde oder er die Kosten übernimmt.</p>

<p>4. Übernommene Ware lagert auf Gefahr und Rechnung des Verkäufers, solange sich der Käufer nicht in Abnahmeverzug befindet oder die Ware noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist.</p>	<p>d) Übernommene Ware lagert auf Gefahr und Rechnung des Verkäufers, solange sich der Käufer nicht in Abnahmeverzug befindet oder die Ware noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist.</p>
<p><b>§7 Verantwortlichkeit für Fehler</b> Für äußerlich nicht erkennbare, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Fehler äußerlich gesunden Rund- und Schnittholzes und daraus entstehende Folgen hat der Verkäufer nicht aufzukommen, es sei denn, daß der Verkäufer den Fehler arglistig verschwiegen hat oder ihn daran ein grobes Verschulden trifft oder er dafür die Haftung ausdrücklich übernommen hat.</p>	<p><i>Die Inhalte des alten §7 sind sinngemäß in 1.4.2 d) aufgegangen.</i></p>
<p><i>§8 wurde thematisch nach §10 einsortiert.</i></p>	
<p><i>§9 wurde thematisch nach §12 einsortiert.</i></p>	
<p><b>§10 Verladung und Versand</b></p> <p>1.</p> <p>a) Der Absender haftet für die Richtigkeit seiner Angaben auf dem Frachtbrief.</p> <p>b) Die Vertragspartei, die sich die Anwendung von Ausnahmetarifen sichern will, hat das Transportgut den Tarifbestimmungen entsprechend zu bezeichnen. Hat der Käufer die für die Ausfüllung des Frachtbriefes erforderlichen Angaben zu machen, so muß er sie dem Absender rechtzeitig bekanntgeben.</p> <p>c) Der Verkäufer hat alle zur Versandabfertigung notwendigen Formalitäten zu besorgen. Außerdem hat er dem Käufer unverzüglich von jeder einzelnen Sendung Nummer und Inhalt des Wagens – möglichst auch das Gewicht – mitzuteilen sowie Aufmaßliste der verladenen Ware einzusenden.</p> <p>2.</p> <p>a) Hat der Verkäufer frachtfreie Lieferung übernommen, dann kann er die Sendungen unfrei abfertigen und verlangen, daß der Käufer die entstehenden Frachtkosten bei Empfang der Ware zins- und skontofrei vorlegt.</p> <p>b) Für die nachfolgende Verrechnung der Vorlage hat der Käufer dem Verkäufer auf Wunsch die Frachtbelege gegen Rückgabe auszuhändigen und die Ansprüche aus dem Frachtvertrag schriftlich für den Fall abzutreten, daß solche geltend gemacht werden müssen. Das gleiche gilt für Sendungen, die mit Zollabgaben belastet sind.</p> <p>3.</p> <p>a) Die Ware ist so zu verladen, daß sie mit Hilfe der üblichen technischen Hilfsmittel (Gabelstapler, Kran) entladen werden kann.</p>	<p><b>1.3.2 Verladung und Versand</b></p> <p>a)</p> <p>– Der Absender haftet für die Richtigkeit seiner Angaben auf dem Frachtbrief.</p> <p>– Die Vertragspartei, die sich die Anwendung von Ausnahmetarifen sichern will, hat das Transportgut entsprechend den Tarifbestimmungen zu bezeichnen. Hat der Käufer die für die Ausfüllung des Frachtbriefes erforderlichen Angaben zu machen, muss er sie dem Absender rechtzeitig bekanntgeben.</p> <p>– Der Verkäufer hat alle zur Versandabfertigung notwendigen Formalitäten zu besorgen. Außerdem hat er dem Käufer unverzüglich von jeder einzelnen Sendung Nummer und Inhalt des Wagens – möglichst auch das Gewicht – mitzuteilen sowie die Spezifikationen (z. B. Aufmaßliste, Lieferschein o. ä.) der verladenen Ware einzusenden.</p> <p>b)</p> <p>– Wurde frachtfreie Lieferung durch den Verkäufer vereinbart, kann er die Sendungen unfrei abfertigen und verlangen, dass der Käufer die entstehenden Frachtkosten bei Empfang der Ware zins- und skontofrei vorlegt.</p> <p>– Für die nachfolgende Verrechnung der Vorlage hat der Käufer dem Verkäufer auf Wunsch Frachtbelege gegen Rückgabe auszuhändigen und die Ansprüche aus dem Frachtvertrag schriftlich für den Fall abzutreten, dass solche geltend gemacht werden müssen. Das gleiche gilt für Sendungen, die mit Zollabgaben belastet sind.</p> <p>c)</p> <p>– Die Ware ist so zu verladen, dass sie mithilfe der für die Ware üblichen technischen Hilfsmittel (z. B. Gabelstapler, Kran) entladen werden kann.</p>

<p>b) Wenn Gabelstapler-, Kran- oder Paletten-Verladung erfolgt, ist das Höchstgewicht der Pakete, Bündel oder Paletten vor Lieferung zu vereinbaren. Sofern nichts vereinbart ist, beträgt das Gewicht der Pakete, Bündel oder Paletten maximal 2,5 t.</p> <p>c) Die Ware ist so zu verladen, daß sie während des Transports verladebedingt keine Wertminderung erleidet. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Ware nicht beschädigt wird; getrocknetes Holz, wie z. B. Schnittholz, Hobelware, Holzwerkstoffe, Furniere und sonstige Holzhalbwaren sind gegen Nässe so weit wie möglich zu schützen.</p> <p>d) Stellt der Käufer den LKW, haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Fahrzeugs und der für die Abdeckung vorgesehenen Planen ergeben.</p> <p>e) Beim Bahnversand sind Planen und Wagendecken nach Ankunft der Ware unverzüglich und in trockenem Zustand auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Bei verzögerter Rücksendung hat der Käufer Leihgebühr für die Verzugszeit zu zahlen.</p> <p>4. Die zum Transport und Schutz der Ware erforderlichen Warenumschließungen, Sparlatten und Versteifungslatten sind im Warenpreis inbegriffen. Schutzbretter, Zwischenhölzer und Paletten, die beim Käufer verbleiben, darf der Verkäufer in Rechnung stellen.</p> <p>5. Die Kosten für die Überführung der Ware auf das Anschlussgleis des Empfängers trägt der Käufer, falls nichts anderes vereinbart ist. Stellgebühren und andere kleine Kosten (z. B. Avisierungsgebühr) gelten als Bestandteil der Fracht.</p> <p>6. Ist »frei Waggon verladen«, »frei Schiff verladen« oder »frei Lastwagen verladen« zu liefern, trägt der Käufer die nach ordnungsgemäßer Beladung entstehenden Kosten. Ist »frei Waggon Empfangsstation«, »frei Schiff Empfangshafen« oder »frei Lastwagen Empfänger« zu liefern, so trägt der Käufer die nach Ankunft dort entstehenden Bugsier-, Löschungs- und sonstigen Kosten, wie Ufer-, Kran- und Liegegeld, Zollabfertigungsgebühren und dgl. Ist »frei Kai Empfangshafen« zu liefern, so trägt der Verkäufer die Umschlagskosten. Ist »frei Kai Versandhafen « zu liefern, gehen die Entladekosten (LKW, Waggon) zu Lasten des Käufers.</p> <p>7. Die Vereinbarung einer Frachtparität bedingt Verrechnung der Mehr- oder Minderfracht.</p> <p>8. Weicht der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers von der vereinbarten Beförderungsart ab, so trägt der Verkäufer die daraus sich ergebenden zusätzlichen Risiken und Kosten.</p>	<p>– Wenn Gabelstapler-, Kran- oder Paletten-Verladung erfolgt, ist das Höchstgewicht der Pakete, Bündel oder Paletten vor der Lieferung zu vereinbaren. Sofern nichts vereinbart ist, beträgt das Gewicht der Pakete, Bündel oder Paletten max. 3 t.</p> <p>– Die Ware ist so zu verladen, dass sie während Verladung und Transport verladebedingt keine Wertminderung erleidet. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Ware nicht beschädigt oder verschmutzt wird; Holzprodukte mit definierter Holzfeuchte, wie z. B. Schnittholz, Hobelware, Holzwerkstoffe und Furniere sind gegen Nässe zu schützen.</p> <p>– Stellt der Käufer den LKW, haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Fahrzeugs und der für die Abdeckung vorgesehenen Planen ergeben.</p> <p>– Beim Bahnversand sind Planen und Wagendecken nach Ankunft der Ware unverzüglich und in trockenem Zustand auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Bei verzögerter Rücksendung hat der Käufer Leihgebühr für die Verzugszeit zu zahlen.</p> <p>d) Die zum Transport und Schutz der Ware erforderlichen Warenumschließungen, Sparlatten und Versteifungslatten sind im Preis inbegriffen. Schutzbretter, Zwischenhölzer und Paletten, die beim Käufer verbleiben, darf der Verkäufer in Rechnung stellen.</p> <p>e) Die Kosten für die Überführung der Ware auf das Anschlussgleis des Empfängers trägt der Käufer, falls nichts anderes vereinbart ist. Stellgebühren und andere kleine Kosten (z. B. Avisierungsgebühr) gelten als Bestandteil der Fracht.</p> <p>f) Ist „frei LKW verladen“, „frei Waggon verladen“ oder „frei Schiff verladen“ zu liefern, trägt der Käufer die nach ordnungsgemäßer Beladung entstehenden Kosten. Ist „frei LKW Empfänger“, „frei Waggon Empfangsstation“ oder „frei Schiff Empfangshafen“ zu liefern, trägt der Käufer die nach Ankunft dort entstehenden Bugsier-, Löschungs- und sonstigen Kosten, wie Ufer-, Kran- und Liegegeld, Zollabfertigungsgebühren und dgl. Ist „frei Kai Empfangshafen“ zu liefern, trägt der Verkäufer die Umschlagskosten. Ist „frei Kai Versandhafen“ zu liefern, gehen die Entladekosten (LKW, Waggon) zu Lasten des Käufers.</p> <p><i>gestrichen</i></p> <p>g) Weicht der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers von der vereinbarten Beförderungsart ab, trägt der Verkäufer die sich daraus ergebenden zusätzlichen Risiken und Kosten.</p>
--	---

<p>9. Tarifänderungen gehen zu Lasten oder zugunsten desjenigen, der die Frachtkosten zu tragen hat.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>
<p><b>§8 Abnahme und Lieferung</b></p> <p>1. Die Abnahme gekaufter Ware hat mangels besonderer Vereinbarung längstens binnen 10 Kalendertagen nach Bereitstellung und Aufforderung zu erfolgen.</p> <p>2. Bei Kaufabschlüssen mit Vereinbarung auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung ist die Ware auf schriftliches Ersuchen des Verkäufers spätestens drei Monate nach Abschluß abzunehmen. Der Abschluß gilt als hinfällig, wenn bis zum Ablauf dieser drei Monate nach Kaufabschluß von keiner Seite eine Erklärung erfolgt.</p> <p>3. Die Lieferung vorrätiger Ware erfolgt, sobald es die Versandmöglichkeit bei geordnetem Geschäftsgang erlaubt.</p> <p>4. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bei Lieferung ab Versandort vor Fristablauf abgesandt oder bei vereinbarter Abholung seitens des Käufers durch den Verkäufer bereitgestellt ist. Dies gilt nicht bei fest vereinbarten Lieferterminen.</p> <p>5. Die Entladung aller Waren geschieht durch den Käufer, soweit nicht ausdrücklich etwas Besonderes vereinbart ist.</p>	<p><b>1.3.3 Abnahme und Lieferung</b></p> <p>a) Die Abnahme gekaufter Ware hat mangels besonderer Vereinbarung binnen zehn Kalendertagen nach Bereitstellung und Aufforderung zu erfolgen.</p> <p>b) Bei Kaufabschlüssen mit Vereinbarung auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung, ist die Ware auf schriftliches Ersuchen des Verkäufers spätestens drei Monate nach Abschluss abzunehmen. Der Abschluss gilt als hinfällig, wenn bis zum Ablauf dieser drei Monate nach Kaufabschluss von keiner Seite eine Erklärung erfolgt.</p> <p><i>gestrichen</i></p> <p>c) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bei Lieferung ab Versandort vor Fristablauf versandt oder bei vereinbarter Abholung seitens des Käufers durch den Verkäufer bereitgestellt ist. Dies gilt nicht bei vereinbarten Lieferterminen.</p> <p>d) Die Entladung aller Waren geschieht durch den Käufer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.</p>
	<p><b>1.4 Gewährleistung</b></p>
<p><b>§11 Beschädigung und Verlust der Ware während der Beförderung</b></p> <p>1. Der Empfänger einer beschädigten Sendung hat auch für den Fall, daß der Verkäufer das Transportrisiko trägt, alles zu tun, um die Unterlagen für den Schadensbeweis zu erlangen, soweit erforderlich auch amtliche Tatbestandsaufnahme, Sachverständigengutachten. Auf Verlangen des Berechtigten hat er diesem die Unterlagen der Beweissicherung zu überlassen.</p> <p>2. Die qualitative Verschlechterung einer Ware geht zu Lasten des Verkäufers, wenn sie auf einen Fehler zurückzuführen ist, den die Ware im Widerspruch zum Verträge bereits bei der Aufgabe der Sendung hatte. Das gleiche gilt, wenn die Verladung und Verpackung nicht ordnungsgemäß erfolgt sind.</p> <p>3. Die Ziffern 1 und 2 gelten sinngemäß bei einem Verlust von Ware während der Beförderung.</p>	<p><b>1.4.1 Beschädigung und Verlust der Ware während der Beförderung</b></p> <p>a) Der Empfänger einer beschädigten Sendung hat auch für den Fall, dass der Verkäufer das Transportrisiko trägt, alles zu tun, um die Unterlagen für den Schadensbeweis zu erlangen, soweit erforderlich auch amtliche Tatbestandsaufnahmen oder Sachverständigen-Gutachten. Auf Verlangen des Verkäufers hat er diesem die Unterlagen der Beweissicherung zu überlassen.</p> <p>b) Die qualitative Verschlechterung einer Ware geht zu Lasten des Verkäufers, wenn sie auf eine Abweichung zurückzuführen ist, den die Ware im Widerspruch zum Vertrag bereits bei der Aufgabe der Sendung hatte. Das gleiche gilt, wenn die Verladung und die Verpackung nicht ordnungsgemäß erfolgt sind.</p> <p>c) Die Punkte 1.4.1 a) und b) gelten sinngemäß bei einem Verlust von Ware während der Beförderung.</p>

## §12 Mängelrüge

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Sendung in jedem Falle in Empfang zu nehmen.
2. Beanstandungen der Ware (Mängelrüge) sind unverzüglich nach gegebener Möglichkeit zur Besichtigung und Prüfung des Holzes, spätestens aber innerhalb 14 Kalendertagen vom Eingangstag der Ware beim Käufer oder dessen Beauftragten gerechnet, schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten Mängel und des Lagerortes zu erheben. Die Rügefrist verringert sich jedoch bei Verfärbungen auf 7 Kalendertage, es sei denn, es war Lieferung trockener Ware vereinbart.

NEU

Alt §7

3. Fehlen beim Eingang der Ware die Aufmaßlisten, so werden sie durch den Käufer beim Verkäufer angefordert. Die Fristen zu Ziffer 2 beginnen in diesem Falle bei Mängeln, zu deren Feststellung die Aufmaßliste erforderlich ist, erst mit dem Eingang der Aufmaßliste.

## 1.4.2 Mängelrüge

- a) Der *lagerhaltende\** Käufer ist grundsätzlich verpflichtet, die Sendung in Empfang zu nehmen, sofern eine Bestellung vorliegt. Dies bedeutet nicht, dass die Ware als abgenommen gilt (die Käuferrechte bleiben unberührt). Bis zur Abnahme hat der Käufer die Ware sachgemäß zu behandeln und zu lagern.
- b) Beanstandungen der Ware (Mängelrüge) durch den Käufer sind wie folgt zu erheben und an den Verkäufer zu übermitteln:
  - unverzüglich nach gegebener Möglichkeit zur Besichtigung und Prüfung, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen vom Eingangstag der Ware beim Käufer oder dessen Beauftragten;
  - in Textform, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail unter genauer Angabe
    - der beanstandeten Ware (z. B. Warenkurzbezeichnung, bei mehreren Positionen einer Lieferung die betroffene Position),
    - der behaupteten Mängel (z. B. mithilfe von Maßlisten, Fotos oder Videos) und
    - des Lagerortes.

Ist explizit die Lieferung ungetrockneter Ware vereinbart, verringert sich die Rügefrist bei Verfärbungen auf sieben Kalendertage.

c)

- Die Beanstandung *verdeckter Mängel\** hat analog 1.4.2. b) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Erkennbarkeit zu erfolgen.
- Äußerlich nicht erkennbare – auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende – Abweichungen von der vereinbarten Holzqualität, die aufgrund der *natürlichen Eigenschaften des Holzes\** auftreten, können nicht als verdeckte Mängel gerügt werden. Ausgenommen sind dabei arglistiges Verschweigen oder grobes Verschulden des Verkäufers.

- d) Fehlen beim Eingang der Ware die Aufmaßlisten, werden sie durch den Käufer beim Verkäufer angefordert. Die Fristen zu b) beginnen in diesem Fall bei Mängeln, zu deren Feststellung die Aufmaßliste erforderlich ist, erst mit dem Eingang der Aufmaßliste.



<p>4.</p> <p>a) Der Käufer begibt sich der Mängelrechte, wenn er die Ware vom Lagerort entfernt, bevor eine Einigung erzielt ist oder dem Verkäufer Möglichkeit zur Besichtigung oder der Beweissicherung durch vereidigte Sachverständige gegeben wurde.</p> <p>b) Der Verkäufer muß von der Möglichkeit der Besichtigung der bemängelten Ware oder der Beweissicherung durch vereidigte Sachverständige innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Beanstandung Gebrauch machen.</p>	<p>e)</p> <p>– Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Mängelrüge erzielt ist bzw. dem Verkäufer die Möglichkeit zur Besichtigung oder der Beweissicherung durch einen Sachverständigen gegeben wurde; die Feststellungen des Sachverständigen sind nicht bindend.</p> <p>– Der Verkäufer muss von der Möglichkeit der Besichtigung der bemängelten Ware oder der Beweissicherung innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang der Beanstandung Gebrauch machen.</p>
<p>5.</p> <p>a) Macht der Verkäufer von der Möglichkeit der Besichtigung oder der Beweissicherung innerhalb der Frist der Ziffer 4b keinen Gebrauch, so kann der Käufer über die bemängelte Ware verfügen, wenn er sich selbst den Beweis durch vereidigte Sachverständige gesichert hat.</p> <p>b) Bei Beweissicherung durch Käufer und Verkäufer kann der Käufer über die Ware nicht verfügen, wenn die Gutachten der Sachverständigen voneinander abweichen.</p>	<p>f)</p> <p>– Macht der Verkäufer von der Möglichkeit der Besichtigung innerhalb der unter e) genannten Frist (zehn Kalendertage) nach Eingang der Beanstandung keinen Gebrauch, kann der Käufer über die bemängelte Ware verfügen, wenn er sich selbst den Beweis durch einen unabhängigen Sachverständigen gesichert hat.</p> <p>– Bei Beweissicherung durch Käufer und Verkäufer kann der Käufer über die Ware nicht verfügen, wenn die Gutachten der Sachverständigen voneinander abweichen. Es besteht die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren oder eine Arbitrage zu vereinbaren und durchzuführen.</p>
<p>6.</p> <p>a) Bei einer Beanstandung muß die ganze beanstandete Gattung der Lieferung (z. B. Bretter von einer Dicke in verschiedenen Güteklassen) ungeteilt bleiben. Sind dagegen z. B. Bretter und Dielen zusammen geladen und nur die Bretter geben Anlaß zu einer Beanstandung, kann der Käufer über die Dielen ohne weiteres verfügen.</p> <p>b) Bei Lieferung von Bauholz nach Liste kann über die nicht bemängelten Stücke verfügt werden. Ziffer 6a findet keine Anwendung.</p>	<p>g) Teile einer Lieferung (z. B. Positionen in Lieferschein oder einzelne Artikel), die nicht Bestandteil der Reklamation sind, bleiben vom Verfügungsverbot unberührt.</p>
<p>NEU</p>	<p>h) Der Käufer verliert seine Gewährleistungsrechte an der Ware, wenn er den Verpflichtungen aus Ziffern b) bis g) nicht ordnungsgemäß und vollständig nachkommt.</p>
<p>7. Ist der Minderwert einer beanstandeten Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der Sendung unter Berücksichtigung der Art und Güte des Sortiments von geringem Umfang, steht dem Käufer nur der Anspruch auf Preisminderung zu.</p>	<p>i) Ist der Minderwert einer beanstandeten Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der Sendung unter Berücksichtigung der Art und Güte des Sortiments von geringem Umfang, steht dem Käufer Anspruch auf Preisminderung zu.</p>

<p>8. Probesendungen unterliegen keiner Bemängelung, wenn handelsübliche Durchschnittsware oder Ware geliefert wird, die von der vereinbarten Beschaffenheit nicht wesentlich abweicht. Auch bei wesentlicher Abweichung ist jedoch der Anspruch auf Nachlieferung und Schadensersatz ausgeschlossen.</p> <p>9. Wird die Ware zurückgewiesen, ist der Käufer dennoch verpflichtet, die beanstandete Ware, auch wenn bereits anderweitig darüber verfügt ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln und Kosten nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern ein eigener Lagerplatz nicht zur Verfügung steht, hat der Käufer für sachgemäße Lagerung auf Rechnung dessen, den es angeht, zu achten.</p> <p>10. Ist die Ware auf dem Lagerplatz des Käufers eingelagert, so ist dieser berechtigt, sie anderweitig auf Kosten des Verkäufers einzulagern, falls dieser binnen sechs Wochen nach Beanstandung über die Ware nicht verfügt.</p> <p>11. Steht endgültig fest, daß der Käufer die Ware nicht abnimmt, so hat er auf Verlangen des Verkäufers die Ware wieder zu verladen und zu versenden, sofern ihm der Verkäufer die vorgelegten Frachten und sonstigen notwendigen Aufwendungen bezahlt. Unaufgefordert darf der Käufer die Ware nur dann zurücksenden, wenn er mit Frist von drei Wochen vergeblich zur Verfügung über die Ware aufgefordert hat.</p> <p>12. Auf Lagergeld in ortsüblicher Höhe hat der Käufer bei Lagerung erst Anspruch, wenn feststeht, daß die Ware nicht abgenommen wird und seit diesem Zeitpunkt mindestens zehn Kalendertage verstrichen sind.</p>	<p>j) Probesendungen unterliegen keiner Bemängelung, wenn handelsübliche Durchschnittsware oder Ware geliefert wird, die von der vereinbarten Beschaffenheit nicht wesentlich abweicht. Auch bei wesentlicher Abweichung ist der Anspruch auf Nachlieferung und Schadensersatz ausgeschlossen.</p> <p>k) Wird die Ware zurückgewiesen ist der Käufer dennoch verpflichtet die beanstandete Ware, auch wenn bereits anderweitig darüber verfügt ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und Kosten nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern ein eigener Lagerplatz nicht zur Verfügung steht, hat der Käufer für sachgemäße Lagerung auf Rechnung dessen, den es angeht, zu achten.</p> <p>l) Ist die Ware auf dem Lagerplatz des Käufers eingelagert, ist dieser berechtigt, sie anderweitig auf Kosten des Verkäufers einzulagern, falls dieser binnen vier Wochen nach Beanstandung über die Ware nicht verfügt.</p> <p>m) Steht fest, dass der Käufer die Ware nicht abnimmt, hat er auf Verlangen des Verkäufers die Ware wieder zu verladen und zu versenden, sofern ihm der Verkäufer die Frachtkosten und sonstigen notwendigen Aufwendungen bezahlt. Unaufgefordert darf der Käufer die Ware nur dann zurücksenden, wenn er mit Frist von drei Wochen vergeblich zur Verfügung über die Ware aufgefordert hat.</p> <p>n) Auf Lagergebühr in ortsüblicher Höhe hat der Käufer bei Lagerung erst Anspruch, wenn feststeht, dass die Ware nicht abgenommen wird und seit diesem Zeitpunkt mindestens zehn Kalendertage verstrichen sind.</p>
<p><i>§9 wurde hierher verschoben</i></p> <p><b>§9 Höhere Gewalt</b></p> <p>1. Wird die rechtzeitige Erfüllungsverpflichtung durch ein Ereignis höherer Gewalt unmöglich, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der durch die höhere Gewalt eingetretene Behinderung, sofern diese Verlängerung für den Käufer zumutbar erscheint.</p>	<p><b>1.4.3 Höhere Gewalt</b></p> <p>a) Wird die vertragsmäßige Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt unmöglich, verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der durch die höhere Gewalt eingetretenen Behinderung, sofern die Verlängerung für Käufer und Verkäufer zumutbar erscheint.</p>

<p>2. Der Verkäufer hat den Käufer zu benachrichtigen, wenn die vertragsmäßige Erfüllung der Lieferung durch das Eintreten höherer Gewalt gefährdet erscheint. Beträgt die Dauer der Behinderung gemäß Ziffer 1 voraussichtlich mehr als drei Monate, so steht beiden Teilen frei, ohne Entschädigungspflicht vom Verträge zurückzutreten. Wird eine solche Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt von keiner Vertragspartei abgegeben, dann gilt der Vertrag als stillschweigend aufgehoben.</p>	<p>b) Die Vertragsparteien haben einander zu benachrichtigen, wenn die vertragsmäßige Erfüllung durch das Eintreten höherer Gewalt gefährdet erscheint. Beträgt die Dauer der Behinderung gemäß Ziffer 1 voraussichtlich mehr als drei Monate, steht es beiden Teilen frei, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten. Wird eine solche Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt von keiner Vertragspartei abgegeben, gilt der Vertrag stillschweigend als aufgehoben.</p>
<p>3. Bei Fixgeschäften tritt eine Fristverlängerung nach Ziffer 1 nicht ein. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, eine zur Vertragserfüllung schon eingeschnittene und versandbereite Ware abzunehmen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages sei für ihn nicht zumutbar. Der Verkäufer hat mit der Nachricht zu Ziffer 2 die Abgabe zu verbinden, was von der nach besonderen Anmessungen bestellten Ware bereits verfügbar ist.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>
<p>4. Bei Stammholzgeschäften ist der Verkäufer berechtigt, in Fällen höherer Gewalt anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes Holz gleicher Art, Güte und Dimension aus einem anderen Waldgebiet zu liefern. Sollten höhere Beifuhrkosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Verkäufers.</p>	<p>c) Bei Rohholz-Geschäften ist der Verkäufer berechtigt, in Fällen höherer Gewalt anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes Holz gleicher Art, Güte und Dimension aus einem anderen Waldgebiet zu liefern. Sollten höhere Transportkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Verkäufers.</p>